

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bauwerk Parkett AG

1. Die allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen, insofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Für die Produkte wird Holz aus nachhaltiger Waldnutzung eingesetzt, entsprechende Lieferanten-Zertifikate sind verfügbar. Die Deklaration von Holzart und Herkunft erfolgt gemäss Angaben der Lieferanten.
3. Alle Abschlüsse verstehen sich unter Vorbehalt von Force Majeure, wie Streik, Aussperrung, behinderte Schifffahrt, Blockade, Beschlagnahmung, Feuersbrunst, Erdbeben, Rohmaterialmangel, Maschinenhavarien, Ein- und Ausfuhrverbote, Kontingentierungsmassnahmen, Erhöhung der Versicherungsgebühren sowie anderen vom Willen des Verkäufers oder seines Lieferanten unabhängigen Ereignissen. In solchen Fällen steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Abschluss ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer deswegen Schadenersatzansprüche ableiten kann.
4. Seit Vertragsabschluss erfolgte behördliche Massnahmen irgendwelcher Art, wie Zollerhöhungen und Erhöhungen der Hafengebühren, Transportkostenzuschläge, allfällige Liegegelder; Niederwasserzuschläge oder Mehrkosten infolge veränderter Wasserspedition, neu entstehende Kontingentierungsgebühren, Änderungen der Wechselkurse, Preiserhöhungen der Lieferanten usw. können vom Verkäufer auf den ursprünglich vereinbarten Preis hinzugeschlagen werden, ohne dass der Abnehmer das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Bei Ausstellen einer Verkaufsbestätigung werden die darin enthaltenen Angaben für den Abnehmer rechtsverbindlich, insofern er nicht innert drei Tagen nach Erhalt Einsprachen schriftlich geltend macht.
6. Alle Lieferungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
7. Für die Fakturierung sind die beim Abgang festgestellten Masse und Spezifikationen massgebend, unabhängig davon, ob eine Übernahme erfolgt ist oder nicht. Hafengebühren und Zuschläge für Camionabfuhr usw. gehen zu Lasten des Käufers.
8. Angebote sind für den Verkäufer stets freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Angaben über Trockenheit, Lieferfrist, Gewichte, Frachten usw. erfolgen nach bestem Kenntnis, jedoch unverbindlich. Zugestellte Muster bleiben stets Typenmuster. Es besteht keine Haftung für Folgeschäden aus der Verwendung der bezogenen Ware. Garantieansprüche können im Maximum bis zur Höhe des Wertes der beanstandeten Liefermenge gemacht werden. Bei Verkäufen aus Direktimporten gilt auch für den Warenempfänger (ohne spezielle Vereinbarung) die Originalsortierung des Produktionslandes als verbindlich.
9. Ist Zwischenlagerung der Ware erforderlich, so gehen die diesbezüglichen Kosten auch auf Rechnung des Käufers. Wird die Ware während der Arbeitszeit des Verkäufers nicht abgenommen, so ist der zusätzliche Aufwand, wie z. B. Zusatzfrachtkosten, vom Käufer voll zu vergüten.
10. Bei Nichtabnahme der vorgesehenen Menge innert der vereinbarten Frist kann der Verkäufer solche ganz oder zum Teil in Rechnung stellen. Allfällige aus der verspäteten Abnahme entstehende Lagergelder, Zinsverluste usw. gehen zu Lasten des Käufers. Bei Veränderungen der finanziellen Lage des Käufers sowie bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsbedingungen hat der Verkäufer das Recht, allfällig noch nicht ausgelieferte Warenbestellungen zu stornieren, ohne dass der Käufer deswegen eine Vergütung oder Schadenersatz geltend machen kann.
11. Die Zahlung hat spätestens innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Ware rein netto zu erfolgen, ohne Abzug von Skonto insofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware kann diese mit Eigentumsvorbehalt belegt werden. Bei verspäteter Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen von mind. 2% über dem üblichen Kontokorrentzinssatz sowie weitere Spesen zu belasten. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, insbesondere im Falle einer Betreibung, hat der Verkäufer ausdrücklich das Recht, sämtliche Forderungen als sofort fällig bzw. zahlbar zu erklären und die gewährten Rabatte als hinfällig zu bezeichnen.
12. Beanstandungen berechtigen in keinem Fall zur Verweigerung der Übernahme der Ware bzw. der vereinbarten Zahlung. Zudem ist der Käufer bis zur Regelung der Reklamation für eine fachmännische Lagerung der Ware verantwortlich.
13. Reklamationen sind innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware und vor deren Verarbeitung schriftlich zu erheben. Bei festgestellten Differenzen gegenüber der ausgestellten Faktura sind Reklamationen spätestens 8 Tage nach Erhalt der betreffenden Rechnung schriftlich zu erheben. Ansonst gelten Ware und Faktura als anerkannt.
14. Der Käufer verpflichtet sich zum handelsüblichen Lieferantenschutz des Verkäufers während drei Jahren nach Erhalt der letzten Lieferung.
15. Ergänzend gelten die Lieferbedingungen in unserer Preisliste.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Firma des Verkäufers.

**Bauwerk Parkett AG**  
CH-9430 St. Margrethen, 2007

[www.bauwerk.com](http://www.bauwerk.com)

**bauwerk**  
DESIGNED TO LIVE